

B) POLIZEIWESEN

a) SICHERHEITSPOLIZEI

Um in sicherheitspolizeilicher Hinsicht bessere Ordnung zu schaffen, sind alle Gemeinden verhalten worden, mit Dienstabzeichen versehene Gemeindepolizeiorgane zu bestellen, welche tägliche Streifungen vorzunehmen haben; außerdem für alle Fälle entsprechende Arrestlokale einzurichten.

Gegen das zu großen Dimensionen herangewachsene Vagabunden-Unwesen, welches hier zu einer ernststen Plage geworden war, wurde energisch vorgegangen. 15–20 Strolche und mehr waren hier täglich unterwegs und erlaubten sich in den Dörfern allerhand Gewaltthätigkeiten, wenn ihnen keine oder nur eine sie nicht zufriedenstellende Gabe verabfolgt wurde; wurden sie von einem der Polizeiorgane über die Grenze gewiesen, so erschienen sie sicher bald – vielleicht schon in der nächsten Viertelstunde – wieder, kurz Liechtenstein galt als *Eldorado* für dieses Gesindel und bei dem Mangel einer größeren Polizeimacht drohte das Vagabundenthum dem Lande über den Kopf zu wachsen.

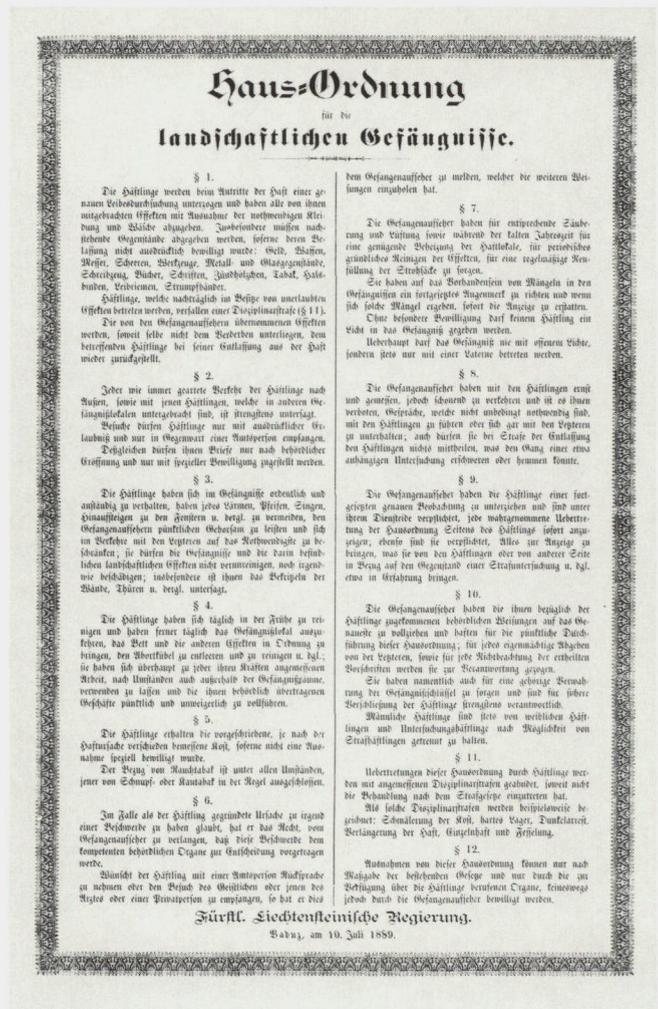
Es wurde nun die auch anderwärts praktizierte Bestimmung getroffen, dass jedes Polizeiorgan für jeden dem Landgerichte zur Bestrafung vorgeführten Vagabunden eine Prämie von einigen Gulden erhalte; seither ist das Land vor derartigen gemeingefährlichen Individuen sozusagen ganz gesäubert und es erscheinen hievon während eines ganzen Jahres nicht mehr so viele als früher während einer halben Woche.

Der Vortheil der zur Beseitigung dieser Landplage ergriffenen Maßregeln muß für die allgemeine Sicherheit hoch angeschlagen werden, aber auch der materielle Vortheil springt in die Augen, denn wenn jeder der Vagabunden täglich nur 50 kr erbettelte und wenn nur 10 solche Individuen täglich erschienen, so würde das einer jährlichen Steuer von 1825 fl gleichkommen, die sich in Wirklichkeit aber viel höher stellte.

Die in vielen Gemeinden fast schon zur Gewohnheit gewordenen nächtlichen *Excesse*, deren Hintanhaltung eigentlich Sache der Ortspolizei wäre, welche

aber auch hier wie anderwärts nicht genügend gehandhabt wird, erforderten namentlich im Anfange meiner hierortigen Dienstleistung wiederholt ein thatkräftiges Eingreifen – seither haben sich derartige Fälle auf ein Minimum reduziert.

8) Der Böhme Josef Nebesky (1835–1897) war von 1870–1897 Landeskassenverwalter in Vaduz.



Carl von In der Maur liess eine Hausordnung für das Gefängnis drucken und in jeder Zelle anschlagen.

Damit hörten die zahlreichen Klagen über schlechte Behandlung auf.